



**Magistrat der
Stadt Steyr**

Promenade 9
4402 Steyr

**Geschäftsbereich für
Bezirksverwaltungs-
angelegenheiten**

Telefon 0 72 52 / 575 DW
Fax 470 86

Pol-4532/88 – GB IV

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 31. Jänner 1989, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2002, betreffend die Erlassung eines **Badeverbotes beim sogenannten „Krugwehr“ und beim sogenannten „Kugelfangwehr“**.

Gemäß Art. 118 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung 1929 in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 4 und 43 Abs. 1 Ziffer 3 des Statutes für die Stadt Steyr 1980 (StS 1980), LGBl.Nr. 11, wird verordnet:

§ 1

Das Baden im Steyr-Fluss wird von der Ostseite der sogenannten „Krugbrücke“ flussabwärts bis zehn Meter unterhalb der Wehranlage „Krugwehr“ verboten.

§ 2

Das Baden im Steyr-Fluss wird im Bereich von 50 Meter flussaufwärts und 20 Meter flussabwärts der Wehranlage „Kugelfangwehr“ verboten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden mit einer Geldstrafe bis € 220,00, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zwei Wochen bestraft.

§ 4

Aufgehoben wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 31. Jänner 1974, Pol-3919/73.

§ 5

Diese Verordnung ist gemäß § 62 des Statutes für die Stadt Steyr 1980 (StS 1980), LGBl.Nr. 11, im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
Heinrich Schwarz e.h.